



Beschluss der Schulpflege

vom 7. Februar 2023

Nr. 5/2023

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS)

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck des Beschlusses

Mit diesem Beschluss erlässt die Zürcher Schulpflege (ZSP) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS).

2. Ausgangslage

Am 25. September 2022 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich – nach zwei Pilotphasen des Pilotprojekts «Tagesschule 2025» – der definitiven Einführung von Tagesschulen an der städtischen Volksschule zugestimmt. Die von den Stimmberechtigten gutgeheissene Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) tritt am 1. August 2023 in Kraft. Nach Art. 27 VTS erlässt die ZSP dazu Ausführungsbestimmungen.

Nachdem mit der Volksabstimmung vom 25. September 2022 die übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen für die definitive Einführung der Tagesschulen feststanden, hat die ZSP die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS) vorangetrieben. Am 15. November 2022 verabschiedete sie ihren Entwurf zuhanden der Vernehmlassung (ZSPB Nr. 59/2021). Die Vernehmlassung ging an folgende Vernehmlassungsadressaten:

- vpod, Sektion Lehrberufe
- vpod, Bereich Betreuung
- Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV)
- Städtischen Konvent der Schulleitungen
- Stadtkonvent (SKV)
- Kreisschulbehörden der Stadt Zürich
- Konvent von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)
- Sportamt Stadt Zürich
- Immo Stadt Zürich
- Elternorganisation Zürich

Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 16. November 2022 bis 30. Dezember 2022. Fast alle Vernehmlassungsadressaten nahmen an der Vernehmlassung teil. Die wichtigsten Fragestellungen aus der Vernehmlassung werden hinten in Kapitel 4 dargestellt.

Nach Überprüfung und Überarbeitung des Normtexts, in den auch zahlreiche Anliegen aus der Vernehmlassung eingeflossen sind, werden die AVTS mit vorliegendem Beschluss erlassen.



3. Neue AVTS

Die AVTS enthalten Detailregelungen, die in der VTS selbst nicht stufengerecht wären. Art. 27 VTS ermächtigt die ZSP generell, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Darüber hinaus werden in zahlreichen VTS-Bestimmungen Regelungen von Einzelheiten der ZSP vorbehalten (vgl. dazu auch die Weisung [GR Nr. 2021/161](#), S. 22 f.). Der Aufbau der AVTS orientiert sich an der VTS.

Der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen mit dem rechtlich relevanten Normtext ergibt sich aus Beilage 1 zu diesem Beschluss.

Zur Erläuterung der AVTS wird auf das separate Dokument gemäss Beilage 2 verwiesen. Dieses Dokument, das stets auch den zugehörigen Normtext anführt und zudem ein Inhaltsverzeichnis aufweist, soll insbesondere Schulen und Kreisschulbehörden bei der Rechtsanwendung behilflich sein.

4. Vernehmlassung

Praktisch alle Vernehmlassungsadressaten haben eine Vernehmlassungsantwort eingereicht. Die eingegangenen Antworten wurden durch die ZSP sorgfältig geprüft; zahlreiche Anliegen wurden in die AVTS aufgenommen. Die wichtigsten Forderungen und ihre Auswirkungen auf die von der ZSP beschlossenen AVTS werden nachfolgend erläutert.

Mitwirkung

Neu verweist Art. 6 AVTS auf Art. 24 Organisationsstatut (AS 412.103), der Vorgaben zur institutionalisierten Elternmitwirkung enthält.

Der Forderung, dass die Mitwirkung der Personalverbände bei der Gestaltung der Tagesschule ausdrücklich in den AVTS verankert werden soll, konnte nicht entsprochen werden. Die Mitwirkungsrechte der Personalverbände sind in Art. 74 Personalrecht (PR, AS 177.100) und in Art. 144 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB PR, AS 177.101) geregelt. Eine separate Regelung, die nur für die Tagesschulen gelten würde, ist nicht sachgerecht. Eine Mitwirkung der Personalverbände auf Ebene der einzelnen Schulen wäre auch nicht praktikabel (zur Mitwirkung des Personals siehe demgegenüber Art. 4 AVTS). Schliesslich ist die ZSP für den Erlass personalrechtlicher Vorgaben nicht zuständig.

Leitsätze

Neu ist in Art. 2 Abs. 1 AVTS festgehalten, dass die ZSP Leitsätze zum Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung erlässt, welche die Grundlage bilden für die pädagogischen Leitsätze der Schulen.

Weiter wurde in Art. 2 Abs. 2 AVTS präzisiert, dass die schulspezifischen Leitsätze von der Schulkonferenz «beschlossen» werden. Dies verdeutlicht, dass die eigentliche Erarbeitung vorgelagert in separaten Gefässen erfolgt. Art. 4 Abs. 2 AVTS bestimmt, dass die Schulleitung – nebst der Mitwirkung im Rahmen der Schulkonferenz – weitere Formen der Mitwirkung festlegt. Gestützt auf diese Bestimmung definiert die Schulleitung auch, wie Leitsätze, Betriebskonzept und weitere Führungsdokumente zuhanden der Schulkonferenz erarbeitet werden. Der sachgerechte Einbezug der Leitung Betreuung und der Leitung Hausdienst und Technik ist aufgrund der Führungslinie der Schulleitung selbstverständlich; es wurde deshalb darauf verzichtet, dies in den AVTS zusätzlich festzuschreiben.

Personaleinsatz

Was Einsätze der Lehrpersonen in der Betreuung und Betreuungsmitarbeitende im Unterricht angeht, verweisen die AVTS auf das anwendbare Personalrecht (Art. 3 AVTS). Die Bestimmung ist bloss deklaratorisch, hat also keine selbständige rechtliche Bedeutung. Denn die ZSP selbst kann wie bereits erwähnt keine personalrechtlichen Vorgaben erlassen. Aus dem Personalrecht ergibt sich, dass ein Zusatzpensum von Lehrpersonen für Betreuungsaufgaben nur auf freiwilliger Basis erfolgt. Lehrpersonen können ohnehin nicht zur Erhöhung ihres Pensums verpflichtet werden (§ 8 Lehrpersonalverordnung [LPVO, LS 412.311]). Mit Zustimmung des Volksschulamts (VSA) können Betreuungsaufgaben auch in den Berufsauftrag von Lehrpersonen integriert werden (§ 10d LPVO). Eine zusätzliche Regelung, dass ein Einsatz der Lehrpersonen in der Betreuung freiwillig sein müsse, wurde deshalb nicht in die AVTS aufgenommen.

Stundenplangestaltung

Die Schulen erhalten mehr Flexibilität in der Stundenplangestaltung, insbesondere bei der Ansetzung der Aufgabenstunden. Auf Einschränkungen bezüglich der zeitlichen Ansetzung von Aufgabenstunden wird verzichtet (Art. 27 Abs. 3 AVTS). Es ist einzig geregelt, dass während der gebundenen Mittage keine Aufgabenstunden stattfinden dürfen (Art. 27 Abs. 2 AVTS). Damit wird sichergestellt, dass auch Schülerinnen und Schüler an den betreuten Aufgabenstunden teilnehmen können, die von den gebundenen Mittagagen abgemeldet sind.

Unterrichtszeiten am Vormittag

Der Schulstart erfolgt weiterhin um 8.20 Uhr bzw. 7.30 Uhr, damit fünf Vormittagslektionen möglich sind. Dies ist einerseits nötig, um die knappe Infrastruktur möglichst optimal auszulasten, wobei hier insbesondere auf die Belegungsplanung der Schwimmhallen Rücksicht genommen werden muss. Andererseits ist es aufgrund der Lektionentafel des Lehrplans 21 mindestens ab der 5. Klasse erforderlich, auch Frühlektionen anzusetzen, um zu lange Nachmittage mit Unterricht zu vermeiden. Vgl. dazu auch die Stellungnahme von Stadtrat und ZSP zur Einzelinitiative von Annick Hess betreffend Späterlegung des Unterrichts am Morgen an den Volksschulen der Stadt Zürich (Weisung GR Nr. 2022/44).

Dauer der Mittagspause

Die Dauer der Mittagspause wird von Art. 13 Abs. 1 VTS vorgegeben; sie dauert zwischen 80 und 100 Minuten. Art. 16 Abs. 2 AVTS hält fest, dass die gebundenen Mittage für die Schule einheitlich gleich lang sind und für alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig stattfinden. Neu wurde aufgenommen, dass bei Schulen, die nebst der Kindergarten- und Primarstufe auch die Sekundarstufe umfassen, die Mittagsdauer und Mittagszeit für die Sekundarstufe von den übrigen Schulstufen unterschiedlich festgelegt werden können (Art. 16 Abs. 3 AVTS). Eine Verkürzung der Mittagspause auf weniger als 80 Minuten auf der Sekundarstufe ist jedoch nicht möglich, da Art. 13 Abs. 1 VTS eine minimale Dauer von 80 Minuten vorgibt.

Auffangzeit am Morgen

Die Auffangzeit am Morgen ab 8.00 Uhr wird auf die Kindergartenstufe ausgedehnt. Zur rechtlichen Begründung, die eine solche Regelung auf Stufe ZSP als vertretbar erscheinen lässt, siehe die Erläuterungen zu Art. 15 AVTS (vgl. Beilage 2). Die Ausweitung auf die Kindergartenstufe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat die dafür erforderlichen Stellenwerte im Rahmen des Stellenplans bewilligt.



Zeitprofile

Die ZSP hält nach erneuter eingehender Diskussion daran fest, dass am Montag- und Freitagnachmittag Ganzklassenunterricht stattfindet. Weiter können die Zeitprofile nicht von den Schulen individuell festgelegt werden, da gemäss Art. 8 Abs. 3 VTS die ZSP die Zeitprofile gesamtstädtisch definiert. Die Zeitprofile werden während der Einführungsphase überprüft.

Abmeldefrist

Die Abmeldefrist der gebundenen Mittage für das Herbstsemester wird mit den AVTS von Ende März auf Ende Mai verschoben (Art. 19 Abs. 1 AVTS). Eine weitere Verschiebung nach hinten ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Umsetzungskonzept

Weiterhin gilt, dass Schulen im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses ein Umsetzungskonzept verfassen (Art. 39 AVTS). Das Umsetzungskonzept ist das massgebende Dokument für die Umstellung von der Regelschule zur Tagesschule. Für die Erstellung des Umsetzungskonzepts erhalten die Schulen die entsprechenden Ressourcen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Tagesschule wurden in der Abstimmungszeitung zur Volksabstimmung vom 25. September 2022 (S. 52 ff.) aufgeführt. Zu den dort genannten Kosten hinzu kommen diejenigen für die Auffangzeit auf allen Schulstufen von jährlich rund 2,6 Millionen Franken.

6. Zuständigkeit und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die ZSP ist zum Erlass der AVTS gestützt auf Art. 27 VTS und verschiedene einzelne Delegationsvorschriften in der VTS, wonach die ZSP Detailregelungen erlässt, zuständig.

Die VTS tritt gemäss deren Art. 33 am 1. August 2023 in Kraft (GRB Nr. 655 vom 21. September 2022 [GR Nr. 2022/249]). Um Regelungslücken zu vermeiden, ist daher auch ein Inkrafttreten der zugehörigen Ausführungsbestimmungen auf denselben Zeitpunkt zwingend erforderlich. Aus diesem Grund ist dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs gegen den vorliegenden Neuerlass gestützt auf § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Beschluss

Die Schulpflege beschliesst:

1. Es werden Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule gemäss Beilage 1 (Fassung vom 7. Februar 2023) erlassen.
2. Einem allfälligen Rekurs an den Bezirksrat und dem Lauf der Rekursfrist wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Das Schulamt wird beauftragt, die Anordnungen gemäss den Ziffern 1 und 2 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt vor Genehmigung des Protokolls.
5. IDG-Status: öffentlich.

6. Mitteilung an das Departementssekretariat (Erlasse Schule und Sport), die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kanzleidienste) und an die Kreisschulbehörden.

Beilagen

- Beilage 1 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS, Fassung vom 7. Februar 2023)
- Beilage 2 Erläuterungen der Schulpflege zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (AVTS, Fassung vom 7. Februar 2023)

Direktor Schulamt

Michael Anders